



Südwestfälisches Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung

## Zulassungsregelungen zum Verwaltungslehrgang I & II (früher Angestelltenlehrgang I & II)

**Die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen I & II (vormals: Angestelltenlehrgänge I & II) erfolgt nach Maßgabe von Anlage 5 der Tarifeinigung über eine Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA:**

### **Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungswirte (erfolgreicher VL I-Abschluss):**

Bei Verwaltungsfachangestellten und Verwaltungswirten (erfolgreicher Abschluss eines Verwaltungs- bzw. Angestelltenlehrgangs I) ist die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II unter nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- erfolgreicher Abschluss des dreistufigen Auswahlverfahrens gem. Tarifvertrag über die Durchführung des Angestelltenlehrgangs II, soweit die Abschlussprüfung zum/zur Verwaltungsfachangestellten nicht mit „gut“ oder „sehr gut“ bestanden worden ist.

### **Verwaltungslehrgang I:**

Für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 5 bis 9a TVöD ist eine Erste Prüfung abzulegen. Beschäftigte, die über keine berufliche Erstqualifikation verfügen, haben zwingend am Basis- **und** Aufbaulehrgang des Verwaltungslehrgangs I teilzunehmen. Lediglich die Teilnahme am Basislehrgang reicht für eine Eingruppierung solcher Beschäftigter nicht aus. Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind.

### **Fachangestellte für Bürokommunikation:**

Bei Fachangestellten für Bürokommunikation ist keine unmittelbare Zulassung zum Verwaltungslehrgang II vorgesehen. Die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II führt über die erfolgreiche Teilnahme an einem Verwaltungslehrgang I.

### **Andere Angestellte:**

Ohne Nachweis von Prüfungen wird zum Zulassungsverfahren auch zugelassen, wer

- in eine der Entgeltgruppen 9b – 11 TVöD eingruppiert ist oder
- in eine der Entgeltgruppen 2 – 8 TVöD eingruppiert ist und eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbeitrages zu einer der Entgeltgruppen 9b – 11 TVöD erhält.

### **Sonderregelungen für Soldatenlehrgänge und sonstige Beschäftigte:**

Für länger dienende Soldaten auf Zeit sowie Beschäftigte im Sinne von Ziffer 8 Abs. 3 der Anlage 5 zum TVöD gelten besondere Bestimmungen. Zur Beantwortung von Fragen der Zulassung zum Verwaltungslehrgang II hilft das Studieninstitut gerne weiter.

Eine unmittelbare Zulassung zum Verwaltungslehrgang II ohne erfolgreiche Teilnahme an einem Verwaltungslehrgang I ist nur dann möglich, wenn der/die Beschäftigte außerhalb des kommunalen Bereiches eine oder mehrere Prüfungen abgelegt hat, die den Prüfungen im Sinne von Ziffer 8 Abs. 2 der tarifvertraglichen Regelung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht **gleichwertig** sind. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet das Studieninstitut. Vorschriften über die Befreiung von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht bleiben unberührt. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9b oder höher sind ohne vorherige erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren zum Verwaltungslehrgang II zugelassen (Protokollerklärung zu Ziffer 4 Abs. 3 des Tarifvertrags).

### **Gasthörer:**

Andere Personen, für die der TVöD keine Anwendung findet, können als Gasthörer zugelassen werden, wenn sie neben einer kaufmännischen oder verwaltenden Berufspraxis eine dem Abschluss „Verwaltungsfachangestellte/r“ gleichwertige Abschluss-, Fortbildungs- oder Laufbahnprüfung bestanden haben.